

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Wer entscheidet, wenn der Patient es selbst nicht mehr kann?

Das Grundgesetz regelt in Art. 1 Abs. 1, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und in Art. 2 das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit/Recht auf Selbstbestimmung. Dieses Selbstbestimmungsrecht beinhaltet das Verbot der Fremdbestimmung.

Die Folge daraus ist

- Schutz vor eigenmächtiger Behandlung
- alles Handeln des Arztes hat seine Legitimation ausschließlich im Willen des Patienten

Daraus ergibt sich, dass eine ärztliche Behandlung grundsätzlich nur dann durchgeführt werden darf, wenn der Patient in diese Behandlung einwilligt.

Voraussetzung für eine rechtsgültige Einwilligung ist die umfassende Aufklärung in sämtliche Eingriffe, die die körperliche Unversehrtheit nicht lediglich unerheblich verletzt.

Dies alles setzt selbstverständlich einen Patienten voraus, der in der Lage ist, aufgeklärt zu werden und einwilligen zu können, das heißt, letztendlich sein Selbstbestimmungsrecht auch auszuüben. Wenn nun der Patient hierzu nicht in der Lage ist, und zwar unabhängig davon, ob dies auf Dauer oder lediglich Zeitweise der Fall ist, so muss hierauf selbstverständlich reagiert werden, nämlich in der Weise, dass geklärt werden muss, wer anstelle des Patienten denn nun Entscheidungen treffen darf.

Immer wieder trifft man dabei auf den Irrglauben, dass in einem solchen Fall der Ehepartner oder die Kinder des Betroffenen Entscheidungen treffen dürfen. Dies ist eindeutig falsch.

Im Falle, dass der Patient selbst keine Willenserklärung mehr abgeben kann, sind verschiedene Möglichkeiten gegeben:

Betreuung

Paragraph 1896 ff BGB:

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer...“

Zum Betreuer können verschiedene natürliche Personen benannt werden, aber auch mehrere Personen, genauso wie Vereine oder Behörden.

Lediglich Personen, die zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist, wohnen oder die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu diesen Einrichtungen stehen, dürfen nicht zum Betreuer bestellt werden.

Grundsätzlich bestehen Bedenken dagegen, Erbberechtigte mit der Betreuung zu beauftragen, da dies immer wieder zu Konflikten innerhalb der Familien führt, sodass Gerichte lieber Außenstehende mit der Betreuung beauftragen.

Diese Betreuer bekommen eine recht geringe Vergütung, wenn Sie vom Staat bezahlt werden müssen. Soweit dies möglich ist, sind sie gehalten, ihre eigenen Kosten über das Eigentum des zu Betreuenden zu decken. In einem solchen Fall, wenn also Eigentum beim Betreuten vorhanden ist, sind die Sätze, die Betreuer verlangen können, deutlich höher.

In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Fällen, die unter der Rubrik „Betreuungsfalle“ geführt werden, nämlich dass Betreuer, da sie häufig freie Hand über das Vermögen der Person haben, unkontrolliert Haus und Hof des zu Betreuenden zu Geld machen und in der Regel die Verwandten und Kinder nur zuschauen können und letztlich relativ wenige Möglichkeiten haben, hier einzuschreiten. Denn wenn eine Betreuung erst einmal vergeben wurde, gibt es selbstverständlich die Möglichkeit, diese zurückzunehmen, so schnell geschieht dies in der Regel jedoch nicht.

Hier wird das Gericht erst einmal ganz genau prüfen, ob etwaige Vorwürfe berechtigt sind oder nicht. Zu bedenken ist hier auch, dass der Betreuer tatsächlich sehr weit reichende Rechte hat und dies nicht als Missbrauch angesehen wird, wenn er diese ausnutzt. Wie bereits erwähnt, wird er dazu angehalten, seine

eigenen Kosten durch das Eigentum des zu Betreuenden zu decken. Demzufolge ist es logisch, dass der Betreuer beispielsweise Überweisungen vom Konto des Betreuten auf sein eigenes Konto veranlasst.

Jeder einzelne von uns hat allerdings die Möglichkeit, hier vorzusorgen, dass heißt, festzulegen, wer denn die Betreuung der eigenen Person übernehmen soll, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen

Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht kann jede Person festlegen, wer die Betreuung, auch nach verschiedenen Bereichen aufgesplittert, übernehmen soll, beispielsweise die körperliche Sorge. Es kann durchaus sein, dass eine andere Person mit der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen (Vermögenssorge)beauftragt wird etc.

Eine Vorsorgevollmacht muss ausgesprochen umfangreich und gut durchdacht sein. Letztlich erfordert eine derartige Vollmacht, dass sich derjenige, der diese aufsetzt und die Person selbst, eingehend über die Wünsche unterhalten. Es sollte geklärt werden, ob die Person, die mit der Betreuung beauftragt wird oder werden, hiermit auch einverstanden sind und ob auch ein Einverständnis untereinander da ist. Gerade wenn bei Geschwistern ein Teil beispielsweise die Gesundheitsorge übernehmen soll, der andere Teil aber die wirtschaftliche Sorge, kann es durchaus sein, dass sich die Geschwister sehr ungerecht behandelt fühlen, nämlich dementsprechend, dass der Eine beispielsweise die Lasten hat und der Andere das Geld. Darüber hinaus muss auch über viele andere Dinge nachgedacht werden, beispielsweise ob ein Herausgaberecht des zu Betreuenden verankert wird und vieles anderes mehr. Letztlich muss auch daran gedacht werden, dass unter Umständen ein Testament durch eine bestimmte Vorsorgevollmacht als Absurdum geführt werden kann. Im schlimmsten Fall ist zum Vererben nämlich am Ende überhaupt nichts mehr da.

Betreuer und Einwilligung in medizinische Maßnahmen

Sowohl der vom Vormundschaftsgericht bestimmte Betreuer, als auch der von den Betroffenen selbst ausgesuchte Betreuer kann bzw. muss in ärztliche Behandlungsmaßnahmen einwilligen. Um eine solche Einwilligung für den Betreuenden vorzunehmen, ist es erforderlich, dass sich der jeweilige Betreuer damit auseinandersetzt, welchen mutmaßlichen Willen der Patient selbst gehabt

hätte. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die eine ist selbstverständlich sich mit Familien und Angehörigen zu unterhalten, um rauszufinden, was die Person selbst gewünscht hätte. Tatsächlich läuft es in den wenigsten Fällen so. Meistens fragen die Betreuer die behandelnden Ärzte, was sie für richtig halten und entscheiden dementsprechend, schon alleine, um sich keinen Vorwürfen etc. ausgesetzt zu sehen. Demzufolge muss eine Person, die konkrete Vorstellungen davon hat, wie sie in einem solchen Fall behandelt werden möchte bzw. nicht behandelt werden möchte, eine Patientenverfügung aufsetzen.

Patientenverfügung

Paragraph 1901a BGB:

„(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer

Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

Besonders umstritten ist die Patientenverfügung vor dem Hintergrund, dass immer wieder befürchtet wird oder es tatsächlich der Fall ist, dass der Sachverhalt, der in der Patientenverfügung geschildert wird, nicht auf dem tatsächlichen Sachverhalt zutrifft.

Für den Fall, dass eine Übereinstimmung vorhanden ist, muss entsprechend der Patientenverfügung eine Behandlung durchgeführt oder unterlassen werden. Wenn keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt oder nur eine, die den Sachverhalt nicht genau trifft, so hat der Arzt die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Patienten festzustellen.

Paragraph 1901b Abs. 2 BGB:

„Bei der Feststellung des Patientenwillen nach § 1901a Abs. 1 oder der Behandlungswünsche oder mutmaßlichen Willens nach § 1901a Abs. 2 sollen nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.“

Die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Patienten soll demnach quasi in einer festgelegten Rangfolge erfolgen:

1. Der vom Patienten in einer mündlichen oder schriftlichen Vorauserklärung für eine eingetretene Situation festgelegter Wille.

In Schriftform bezeichnet das Gesetz dies als Patientenverfügung, ohne Schriftform als Behandlungswünsche des Betreuten.

2. Der aufgrund konkreter Anhaltspunkte ermittelte individuelle mutmaßliche aktuelle Wille des Patienten, wie er sich aus einer Gesamtschau des Lebens des Betroffenen aus allen schriftlichen und mündlichen Äußerungen wie Religiosität, Wertewert usw. ergibt, § 1901a Abs. 2 S.3 BGB.
3. Der objektiv mutmaßliche aktuelle Wille des Patienten, den dieser mangels individueller Anhaltspunkte aus dem individuellen Leben des Patienten hilfsweise nach allgemeinen Wertvorstellungen zu konkreten medizinischen

Situationen hat, wenn Ärzte also tun, „was Sinn macht“, was medizinisch indiziert ist, BGH NJW 1995 2004. Denn mangels jeglicher individueller Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass der individuelle mutmaßliche Wille im Zweifel sich mit gesicherten allgemeinen Wertvorstellungen zu der konkreten Situation, in der sich der Patient befindet, deckt (entspricht also dem „Wohl“ des Patienten, BGH NJW 2003 1588 „...tun, was Sinn macht...“). Letztlich muss bei nicht Ermittelbarkeit eines Patientenwillens allein nach der Indikation gehandelt werden.

4. Fehlen ausreichende Erkenntnisse über die eingetretene medizinische Situation oder fehlt es an einer allgemeinen Wertvorstellung zu einer solchen medizinischen Situation, so ist im Zweifel für das Leben zu verfahren.

Grundsätzlich ist die Erstellung einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht jedem anzuraten. Einiges sollte jedoch dabei bedacht werden:

1. Die Erstellung einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht sollte auf jeden Fall in getrennten Formularen erfolgen.
2. Große Probleme werfen immer wieder schlecht formulierte oder unvollständige oder selbst aus verschiedenen Vorlagen zusammenkopierte Texte auf. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass häufig die Personen, selbst von einer Notwendigkeit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung überzeugt, sich irgendetwas aus dem Internet herunterladen, was sie selbst überhaupt nicht verstehen, um dann mit dem Thema möglichst schnell fertig zu sein, denn wer denkt schon gern an seinen eigenen Tod bzw. daran, dass er selbst noch lebt, aber nicht mehr in der Lage ist, eine Willenserklärung abzugeben. Aus diesem Grund werden diese Formulare häufig nicht überprüft. Es ist also jedem dringend anzuraten, die Finger davon zu lassen, nur irgendwelche Formulare, die irgendeine andere Person oder Organisation entworfen hat, zu verwenden. Schließlich handelt es sich häufig um das Ende des eigenen Lebens, das hier zu gestalten ist. Hierfür sollte man sich ein wenig Zeit nehmen und mit einem entsprechend ausgebildeten Rechtsanwalt, am besten Fachanwalt für Medizinrecht, die Angelegenheiten ausführlich besprechen, damit hier entsprechende Formulare aufgesetzt werden, die tatsächlich dem eigenen Willen entsprechen.

Bei der Patientenverfügung steht dabei klar im Vordergrund, wie die einzelnen Personen sich das Ende ihres Lebens vorstellen und wie nicht. Bei der Vorsorgevollmacht muss daran gedacht werden, dass wenn man nicht eine oder mehrere Personen benennt, die die Betreuung übernehmen sollen, dies mit den Personen aber nicht abgesprochen ist, sodass die dann wohl mögliche eine Betreuung verweigern, wenn die Betreuung nötig wird.

Letztendlich lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber durchaus dafür vorgesorgt hat, was geschehen soll, wenn das Selbstbestimmungsrecht nicht mehr ausgeübt werden kann. Wenn die einzelnen Personen allerdings selbst Vorstellungen davon haben, wie die Abläufe sein sollen, so ist dem Patienten dringend anzuraten, sich entsprechend beraten zu lassen und eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung anzufertigen.

Vergleichbar ist die Situation letztlich mit dem Erbrecht. Die meisten Menschen wissen, dass es entweder die gesetzliche oder die gewillkürte Erbfolge gibt, dass heißt, dass wenn man nicht die gesetzliche Erbfolge wünscht, man dann im Testament festlegen kann, wie man selbst vererben möchte. Ähnlich hat der Gesetzgeber dies bei der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung geregelt. Wenn der Einzelne nicht durch das Vormundschaftsgericht einen Betreuer gestellt haben möchte, so muss er sich rechtzeitig dazu äußern, von wem er betreut werden möchte, ansonsten findet der übliche Ablauf statt.

Bei der Ermittlung des Patientenwillen bzw. des mutmaßlichen Willen des Patienten ist die Regelung umfangreicher. Um aber sicher zu stellen, dass tatsächlich das geschieht, was man selbst für das Beste hält, ist es sinnvoll eine entsprechende Patientenverfügung niederzulegen. Ansonsten müssen sich der Arzt und der jeweilige Betreuer eigentlich intensiv damit auseinandersetzen, was der Patient für sich selbst gewünscht hätte. Wenn dies nicht festzustellen ist, dann gilt die Regel im Zweifel für das Leben.

Lizenzbedingungen: [hier klicken](#)